

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in nicht konsekutiven Masterstudiengängen und Aufbaustudiengängen an der Universität Freiburg

Aufgrund von §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Januar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Februar 2010 erteilt.

Artikel 1

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Nicht konsekutive Master-Online-Weiterbildungsstudiengänge

Für nicht konsekutive Master-Online-Weiterbildungsstudiengänge können gesonderte Gebührensatzungen erlassen werden. In diesen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2010 in Kraft.

Freiburg, den 11. März 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor